

- Lesefassung -
Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow
zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2011

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M/V), des § 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG-M/V), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes M/V (StrWG-M/V) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow hat die Stadtvertretung Güstrow am 25.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Barlachstadt Güstrow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden Grundstückes.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstückes und

2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht (s. Anlage 1).
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz⁴⁾

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | | |
|----|-----------------|--------|
| a) | in der Klasse 1 | 7,74 € |
| b) | in der Klasse 2 | 4,98 € |
| c) | in der Klasse 3 | 3,60 € |
| d) | in der Klasse 4 | 2,22 € |
| e) | in der Klasse 5 | 0,84 € |

§ 5 Beginn und Ende der Gebährensschuld

- (1) Die Gebährensschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebährenzahlungspflicht

unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes) zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte und die zu zahlenden Teilbeträge bestimmen sich dabei nach dem Gesamtbetrag an Grundsteuer und Grundstücksgebühren (z. B. Entwässerungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren usw.).
- (2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. ²⁾

Die 4. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. ³⁾

Die 5. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. ⁴⁾

Güstrow, 09. November 2007

Schuldt
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Gebührensatzung - Straßenreinigung der Barlachstadt Güstrow Verzeichnis der Straßenreinigungsklassen

Klasse 1 beinhaltet:

- fünfmal wöchentliche Reinigung der ausgewiesenen Fußgängerzonen der Innenstadt sowie der Fahrbahnen der übrigen aufgeführten Straßen
- Schnee- und Glättebeseitigung in der Fußgängerzone mittig der Straße in mind. 2 m Breite, bei den übrigen Straßen nur auf den Fahrbahnen

Markt von Nr. 2 bis Nr. 18 und Nr. 33 bis Nr. 35
Pferdemarkt (von Neue Wallstraße bis zum Markt)

Mühlenstraße
Enge Straße
Hageböcker Straße

Klasse 2 beinhaltet:

- dreimal wöchentlich Reinigung der Fahrbahnen und Bürgersteige im Bereich des Busbahnhofes und des Bahnhofsvorplatzes

Klasse 3 beinhaltet:

- zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen
- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile

Ahornpromenade (Mittelweg)
Am Berge
Armesünderstraße
Baustraße
Bleicherstraße
Domstraße (ohne die Häuser mit gekennzeichnete Parkfläche an der Straße)
Eisenbahnstraße
Feldstraße
Franz-Parr-Platz
Gleviner Straße
Goldberger Straße (inklusive Kreisel - Bauhof)
Heideweg (bis Abzweig Bärstammweg)
Hollstraße (einseitig, vom Markt aus links)
Klosterhof
Lange Straße (rechts erst ab Nr. 23)
Liebnitzstraße (einschließlich „Ohr“)
Lindenstraße
Markt (von Nr. 20 - 32)
Neue Straße
Neue Wallstraße
Neukruger Straße
Pferdemarkt (zwischen Baustraße und Post)
Plauer Straße
Rostocker Chaussee (bis Haselstraße)

Schloßberg
 Schwaaner Straße (bis Kreisel Bredentiner Straße)
 Schweriner Straße
 Schweriner Chaussee (bis Villa Marie)
 St.-Jürgens-Weg
 Speicherstraße (bis Ende Sportplatz)
 Ulrichplatz (einschließlich Insel)
 Wallensteinstraße

Klasse 4 beinhaltet:

- einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen
- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile

Bürgermeister-Dahse-Straße (zwischen Goldberger- und Weinbergstraße nur linksseitig)
 Bredentiner Straße
 Bredentiner Weg
 Clara-Zetkin-Straße (ausgenommen der Häuser mit Parkflächen zur Straße)
 Elisabethstraße
 Friedrich-Trendelenburg- Allee
 Gutower Straße
 Hafensstraße
 Igelweg
 Krakower Chaussee (Klueß)
 Lindenallee (zwischen Niklotstraße und Haselstraße)
 Neuwieder Weg
 Niklotstraße
 Parumer Weg (bis zu den letzten Häusern)
 Plauer Chaussee (bis Gleviner Burg)
 Ringstraße (ausgenommen der Häuser mit Parkflächen zur Straße)
 Straße der DSF ¹⁾
 Teterower Chaussee (Klueß)
 Ulmenstraße (von Schweriner Straße aus links)
 Verbindungschaussee (von Neukruger Straße bis Schranken)
 Waldweg
 Weinbergstraße (von der Kreuzung Bürgermeister-Dahse-Straße bis Clara-Zetkin-Straße) ⁴⁾
 Verbindung Industriegelände - Speicherstraße (Brückenneubau) ³⁾

Klasse 5 beinhaltet:

- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile, zeitlich gestaffelt nach der Verkehrsbedeutung der Straßen

August-Bebel-Straße
 Bärstammweg
 Buchenweg
 Burgstraße
 Bützower Straße
 Distelweg
 Ebereschenweg
 Ernst-Thälmann-Straße bis Goetheplatz

Fischerweg
 Friedrich-Engels-Straße bis zum Kindergarten
 Gewerbegebiet Glasewitzer Burg (Am Au Graben, Am Gewerbegrund, Koppelweg,
 Wiesenstraße)
 Gewerbegebiet Rostocker Chaussee (Wolfskrögen, Lindbruch)
 Grüner Winkel
 Hagemeisterstraße ³⁾
 Hans-Beimler-Straße mit Verbindung zur Clara-Zetkin-Straße
 Hansenstraße
 Haselstraße bis Gymnasium
 Industriegelände
 John-Brinckman-Straße
 Krückmannstraße (von der Ernst-Thälmann-Straße bis Sonnenplatz) ⁴⁾
 Kuhlenweg (bis Einfahrt Zur Molchkuhle) ²⁾
 Lange Stege
 Langendammscher Weg bis zur Feuerwehrausfahrt
 Magdalenenluster Weg bis Altenheim
 Neukruger Straße Nr. 8 (Feuerwehrezufahrt)
 Paradiesweg
 Prahmstraße (von der Rostock Straße bis Hopfenweg) ⁴⁾
 Rostocker Straße
 Rostocker Chaussee ab Haselstraße bis Ortsausgangsschild
 Sandberg
 Schnoienstraße
 Schloßstraße
 Spaldingsplatz
 Speicherstraße vom Sportplatz bis Neu Strenz
 Strenzer Weg bis Bahnbetriebswerk
 Suckow (ab B 103 einschließlich Dorfstraße)
 Suckower Platz
 Tolstoiweg
 Trotsche Straße
 Verbindungschaussee ab Schranken bis Kreuzung B103 – K21
 Verbindung zwischen Verbindungschaussee - Primerburg - Glasewitzer Chaussee
 Voßstraße
 Walter-Griesbach-Platz
 Weinbergstraße (von der Kreuzung Bürgermeister-Dahse-Straße bis Voßstraße) ⁴⁾
 Wendenstraße
 Werner-Seelenbinder-Str. einschließlich Weg zur „Schule am Insensee“
 Wilhelm - Beltz - Weg
 Zum Schwanenhals
 Zum Steinsitz (vom Bahnübergang bis zur Wendeschleife hinter der Bebauung) ⁴⁾

1) ergänzt durch 1. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow vom 02. April 2008

2) geändert durch 3. Änderung Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow vom 08.12.2009

3) geändert durch 4. Änderung Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow vom 15.12.2010

4) geändert durch 5. Änderung Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow vom 07.12.2011